

fragmente zusammenhängt. So wird z. B. niemals ein künstlicher Wein, sondern nur ein „vinum de vite“ oder ein unmittelbar als „genimen vitis“ gewonnener Wein die gültige Materie der zweiten Consecration bilden. In jenen Fällen hinwieder, in welchen Christus der Herr die Materie eines Sacramentes nicht hinlänglich determinirt oder, besser gesagt, dem Umfange des Begriffes nach abgegrenzt hat, wo es also (analog wie bei der Form einiger Sacramente) in der Gewalt der Kirche steht, eine genaue Bestimmung derselben zu geben, kann sich die Kirche wiederum an die Auffassung des Volkes über den Umfang der bezüglichen Begriffe anschließen.

Das Beichtgeheimniß.

IV.

Aus den hinterlassenen Schriften des sel. Prof. Dr. Josef Reiter.

6. Aus welcher Beicht entspringt das sacramentale Siegel und welche Personen sind daran gebunden?

Diese beiden Fragen stehen in naher Beziehung unter einander. Die Verpflichtung des sacramentalen Siegels geht nur hervor aus der sacramentalen Beicht und aus jeder Beicht, die eine solche ist in der Intention des Pönitenten, selbst dann, wenn aus einer oder der andern Ursache die Lossprechung nicht gegeben worden ist. Der erste Theil dieses Satzes bedarf keiner weiteren Erörterung: bei einem außersacramentalen Bekenntnisse kann von einer sacramentalen Verbindlichkeit keine Rede sein. Was den zweiten Theil betrifft, liegt der Beweis in der Uebereinstimmung aller Gläubigen und in der Praxis der Kirche. Alle Gläubigen sind überzeugt, daß ein Bekenntniß, welches dem Diener der Kirche in der Absicht, die Lossprechung zu erlangen und mit der ernstlichen Intention, sich vor Gott anzuklagen, unter dem sacramentalen Sigille stehen muß, wenn auch das Sacrament nicht gespendet wurde oder nicht alle Bedingungen, die Lossprechung ertheilen zu können, vorhanden waren. Diese

allgemeine Ueberzeugung stimmt auch vollkommen mit der Absicht Christi überein, die Uebung der Beicht den Menschen leichter zu machen. Wäre es anders, müßte der Pönitent vom Beichten abgehalten werden in der Besorgniß, seine Beichte bleibe unvollendet oder er werde nicht losgesprochen. Ferner könnte der Priester durch eine List oder wie immer nach Anhörung des Sündenbekenntnisses abbrechen, ohne die Losprechung zu ertheilen, um in der Lage zu sein, die Sünden mittheilen zu können.

Aus dem Gefagten ergeben sich einige Folgerungen. Für's erste ist klar, daß, wenn die Beichte angefangen, aber wegen Mangel an Disposition oder wie immer unterbrochen wurde, wenn die Reue nicht da war oder der Vorsatz der Besserung, wenn sonst wie immer die Losprechung nicht gegeben werden konnte, wenn einer nicht versprechen will, seine Sünden abzugeben, in allen solchen Fällen die Verpflichtung zum Sigille vorhanden ist. Zweitens wenn aber der Pönitent sich dem Beichtstuhl naht, ohne wirkliche Intention, eine sacramentale Beicht abzulegen und sich ernstlich über seine Sünden vor Gott anzuklagen, sondern in der verkehrten Intention, den Minister der Kirche zu täuschen, ihn zu beleidigen oder ihn durch Drohungen zu erschrecken: in diesem Falle ist der Priester nicht durch das sacramentale Siegel gebunden, er kann daher, was ihm mitgetheilt wurde, bekannt geben, sobald es das allgemeine Wohl zu erheischen scheint; denn in diesem und ähnlichen Fällen ist ja kein sacramentales Bekenntniß vorhanden. Soto führt hierzu das merkwürdige Beispiel eines römischen Cardinals an, der einem anderen Cardinal beichtete, er habe eine geheime Verschwörung gegen den Papst angestiftet. Seine Absicht bei diesem Bekenntnisse war nur, um seinen Mitbruder in das infame Project hereinzuziehen. Da die Verschwörung entdeckt worden war, wurde der Cardinal, der das Bekenntniß erhalten hatte, angeklagt und gestraft, weil er das Project der Verschwörung nicht unmittelbar zur Kenntniß gebracht hatte. Denn da das ihm gemachte Bekenntniß ihn nur zum natürlichen Schweigen ver-

pflichtete, war es seine Pflicht, die Schuldigen anzugeben, um für das allgemeine Wohl der Kirche und des Staates zu sorgen. Aber wie Suarez und Andere bemerken, ist es in solchen fraglichen Fällen immer nothwendig, daß der Pönitent durch seine Handlungen und Geberden unzweideutig beweise, daß er wirklich nicht die Absicht hat, sich vor Gott über seine Sünden anzuklagen; denn im Zweifel muß der Priester immer zu Gunsten des Sacramentes und desjenigen, der sich demselben nähert, urtheilen. Es kann in der That geschehen, daß der Pönitent sich dem Tribunal naht und ein Vorhaben hat, von dessen Sündhaftigkeit ihn der Priester überweist, aber, da er dabei verharret, sich ohne Lossprechung zurückzieht. In diesem Falle ist der Priester jedenfalls vom sacramentalen Siegel gebunden, da das Bekenntniß nach der Intention des Pönitenten ein sacramentales war.

3) Wenn jemand dem Priester etwas anvertraute und wenn es auch wäre knieend vor dem Priester und in der Form, wie man sonst beichtet und wenn er auch sagen würde, er vertraue es an *sub sigillo* und der Priester sagen würde, er nehme das Geheimniß an *sub sigillo*, so hätte dieses doch nur die Verpflichtung des natürlichen Geheimnisses nach der Natur der anvertrauten Sache, nicht aber die des sacramentalen. Es fehlt ja hier die Absicht, die sacramentale Beicht zu verrichten. Vorsichtshalber mahnt der hl. Thomas: *Homo non de facili debet recipere aliquid hoc modo.*

4) Wenn jemand wahrhaft in der Absicht, sich vor Gott anzuklagen und die Absolution zu empfangen, einem beichtet, der sich fälschlich für einen Priester und rechtmässigen Diener des Sacramentes ausgibt, so legt das Bekenntniß in diesem Falle dem, der es aufnimmt, die Verpflichtung des sacramentalen Siegels auf. Die Enthüllung der gebeichteten Sünden wäre eine schwere Unbill gegen den Pönitenten und gegen das Sacrament. Dasselbe wäre der Fall, wenn jemand, in der festen Meinung, daß in Ermanglung eines Priesters und im äußersten Nothfalle auch

Laien die Gewalt haben, sacramental loszusprechen, einem Laien das Sündenbekenntniß machte in der ernstlichen Intention zu beichten und die sacramentale Losprechung zu empfangen.

Die Personen, auf welche das Beichtsigel sich erstreckt, sind folgende. Vor Allen auf das strengste der Priester. Der Pönitent selber hat das Recht die Erlaubniß zu geben zur Bekanntmachung seiner Fehler und kann ebenso selber sie bekannt geben. Was die Mängel des Priesters und seine Reden bei Aufnahme der Beicht betrifft, ist nach der gewöhnlichen Annahme der Pönitent zum natürlichen Geheimnisse und nach Maßgabe der Gegenstände selber verpflichtet. — Ferner hat das Beichtsigill zu beachten der Vollmetsch, welchen der Priester zu Hilfe nimmt, wenn er die Sprache des Pönitenten nicht versteht; ebenso der Rathgeber, an welchen der Beichtvater in einem schwierigen Falle sich wendet, desgleichen der Obere, von dem in einem reservirten Falle die Vollmacht einzuholen ist. Alle diese Punkte werden kaum eines näheren Beweises bedürfen. Zum Beichtsigille sind gleich dem Priester auch alle jene verpflichtet, welche wie immer Kenntniß von den Sünden aus Anlaß der Beicht erlangen z. B. durch Zufall bei der Beicht eines Schwerhörigen, oder aus Nothwendigkeit z. B. bei einer Feuersbrunst, einem Schiffbruche, oder wenn einer einem Unwissenden seine Beicht aufschriebe, oder wenn einer die Beicht, die ein Anderer sich aufgeschrieben hat, fände. Kurz jede Kenntniß von Sünden, die unmittelbar oder mittelbar von der Beichte her stammt, unterliegt dem sacramentalen Siegel.

7. Welche Materien unterliegen dem Beichtsigille?

Es kann bei der sacramentalen Beicht geschehen, daß man außer den Sünden, ihrer Gattung und den sie begleitenden Umständen auch andere Dinge, als natürliche Gebrechen, die Sünde eines Mitschuldigen u. s. w. vorbringe. Diese sind nicht Gegenstände der Absolution, können mit der sacramentalen Beicht in gar keiner, oder aber auch in einer indirecten oder selbst directen Beziehung stehen. Es ist daher zu untersuchen, in wieferne sie

dem Gesetze des Sigilles unterliegen. Gewöhnlich stellt man, um alle dießbezüglichen Schwierigkeiten zu lösen, drei Grundsätze auf.

Der erste ist: das Sigillum erstreckt sich direct auf alle Sünden, welche der Pönitent gebeichtet hat, auf ihre Zahl, Gattung, auf die erschwerenden oder die Gattung ändernden Umstände, die Sünden mögen schwere oder leichte, mögen schon früher gebeichtet worden sein oder nicht. Schwere Sünden, welche der Pönitent noch nie gebeichtet hat, bilden freilich die nothwendige Materie der Beichte, während er andere Sünden, die er früher schon gebeichtet, nur freiwillig nochmals bekennet; aber das Sigillum erstreckt sich auf die einen, wie auf die anderen. — Es ist klar, daß es eine Verletzung des Sigilles wäre, wenn ein Priester außer der Beicht ganz allgemein sagte: der und der hat schwere Sünden gebeichtet. Nicht minder wäre das Sigill verletzt, wenn der Beichtvater hinsichtlich läßlicher Sünden z. B. sagte: diese Person hat sich einer Lüge angeklagt, oder, sie hat sich vieler läßlichen Sünden, oder sie hat sich der schwersten unter den läßlichen Sünden angeklagt, oder diese als fromm bekannte Person gibt sich keine Mühe, die läßlichen Sünden abzuliegen. — Man will es als keine Verletzung des Sigilles ansehen, wenn gesagt würde: der und der hat läßliche Sünden gebeichtet, weil, wer einmal dem hl. Bußsakramente naht, dadurch anzeigt, daß er wenigstens läßlicher Sünden sich anzuklagen habe, weil er sonst das Sakrament nicht hätte empfangen können. Angenommen, daß hier wirklich keine Verletzung des Sigilles vorliege, würde man eine solche Rede, wie Schreiber dieser Zeilen meint, gewiß nicht bloß für sehr überflüssig, sondern auch für sehr unüberlegt und bedenklich halten müssen. Eine andere verwandte Rede: „Der oder die hat sich seiner (ihrer) Sünden angeklagt“ gilt auch nicht als Verletzung des Sigilles. Allein nach Umständen könnte eine solche Rede auch beinahe eine Verletzung desselben werden, wenn z. B. der Pönitent die Absicht gehabt hätte, es solle Niemand wissen, daß er sich an diesen Priester gewendet habe, weil seine

Verwandten oder sein ordentlicher Beichtvater, wenn sie es erfahren, glauben könnten, er habe sich einer schweren Sünde angeklagen gehabt; oder wenn man aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände schließen könnte, der Pönitent habe eine reservirte Sünde gehabt; eben so wenn der Priester, nachdem er zwei oder drei Personen Beicht gehört hat, sagen würde: dieser hat sich nur läßlicher Sünden angeklagt; oder wenn er vielleicht einen ganz besonders lobt und sagt, er beslecke sein Gewissen nie mit schweren Sünden. In diesem schiene der Priester doch augenscheinlich zu verstehen zu geben, daß die andern Pönitenten sich schwerer Sünden angeklagt haben.

Weiter entsteht die Frage, ob auch zukünftige Sünden dem Beichtsigille unterliegen. Einer z. B. beichtet das Vorhaben, seinen Feind zu tödten. Erstreckt sich in diesem Falle das Sigillum nicht bloß auf die sündhafte Absicht, sondern auch auf den Mord selbst, wenn er etwa wirklich ausgeführt würde? Oder einer beichtet, er habe mit einer ehebrecherischen Frau gesündigt und wolle nochmals mit ihr sündigen: fallen beide Sünden, die begangene und die zukünftige unter das Sigillum? Einige Wenige wollten in diesem Falle eine Unterscheidung in Bezug auf die zukünftige Sünde machen. Allein aus mehreren sehr wichtigen Gründen stimmen jetzt alle Theologen überein, daß beide Sünden, sowohl die vergangene als die zukünftige dem Sigille unterliegen. Die Sache ist klar; denn wenngleich die Beichte, in welcher der Pönitent die Losprechung nicht erhält, weil er seinem sündhaften Vorhaben nicht entsagen will, nicht das Sacrament in seiner ganzen Vollständigkeit ist, so ist sie wenigstens initiative sacramental, und dieses genügt, daß alle Sünden des Pönitenten dem Sigille unterliegen; andernfalls könnte ja der Priester, so oft der Pönitent die Losprechung nicht erlangt, erlaubter Weise seine Sünde bekannt machen.

Das zweite Princip ist, daß wenigstens indirecte unter das Sigill fallen alle Gebrechen, seien es natürliche, moralische oder civile, sowie alles, was der Pönitent mittheilt in der Absicht,

seine Sünden zu erklären. Die Enthüllung solcher Gebrechen würde oft die Beicht verhaßter machen und die Gläubigen mehr abhalten vom Bekenntnisse ihrer Sünden als selbst die Entdeckung der Sünden. Die Erfahrung bezeugt, daß die Menschen ein außerordentliches Widerstreben fühlen, erkennen zu lassen z. B. die Niedrigkeit ihrer Abstammung, eine erbliche Krankheit, eine versteckte Armut oder ein anderes derlei Gebrechen. Dieses Widerstreben geht so weit, daß sie bisweilen die Entdeckung ihrer Sünden minder fürchten würden als die eines solchen Gebrechens. Diese Gebrechen unterliegen dem Sigille nicht bloß dann, wenn ihre Mittheilung nothwendig war zur Erklärung der Sünde, sondern auch, wenn der Pönitent in gutem Glauben, wenn auch irrthümlich, ihre Mittheilung für nöthig oder nützlich hielt zur Erklärung der Sünde.

Das dritte Princip ist, daß das Sigill sich indirect auch auf alle Dinge erstreckt, mittelst deren man eine Sünde oder die Person, welche sie begangen hat, aufdecken könnte, obgleich diese Dinge nicht in der sacramentalen Beicht begriffen sind. Der Priester kann demzufolge nicht sagen, Titius habe sich zu dieser Stunde an diesem Orte befunden, wenn dadurch einer entdecken kann, Titius sei der Urheber eines Mordes, der an diesem Orte und zur besagten Stunde geschehen ist. Er kann ferner, wenn der Pönitent einen Mord gesteht und den Kaufmann bezeichnet, der ihm das Werkzeug des Verbrechens verkauft hat, diesen letzten Umstand nicht entdecken; leicht könnte ja die weltliche Gewalt in die Lage kommen, Untersuchungen anzustellen, die zur Entdeckung des Mörders und zur Bestrafung des Verbrechens führten, das nur durch die Beicht bekannt wurde.

Nach Vorausschickung dieser Grundsätze entsteht die Frage, ob ganz offenkundige Sünden unter das Sigillum fallen. Ganz gewiß, wenn der Priester sie nur aus der Beicht kennt. Er kann auch gleichfalls nicht sagen, er habe aus der Beichte diese oder jene offenkundige Sünde kennen gelernt, wenn seine Aussage die Wirkung hat, die Kenntniß dieser Sünden noch gewisser

zu machen als sie vorher war. Daraus geht hervor, daß der Priester nur in dem Falle reden darf, wo die Sünden derart offenkundig und derart gewiß sind, daß seine Rede auf keine Weise weder die Kenntniß noch die Gewißheit Anderer in Bezug auf diese Sünden vermehrt. Dürfte der Priester erlaubter Weise sagen von einem Mörder, einem Diebe, einem Wucherer, die öffentlich als solche bekannt sind: „Ich habe in der Beicht gehört den bekannten Mord, Diebstahl, Wucher dieser Personen, die darüber die aufrichtigste Reue bezeugt haben; oder von einer ungesitteten Person: „Sie hat ihre öffentlichen Unordnungen gebeichtet und ich habe sie der Losprechung würdig gefunden?“ Keinenfalls, wenn auch diese Worte zur Ehre der öffentlichen Sünder zu gereichen schienen.

Was soll der Priester antworten auf die Frage, ob er einem öffentlichen Sünder die Losprechung gegeben habe, von dem man weiß, daß er ihm gebeichtet habe? Wenn er schon eine Antwort geben soll, wird das Einfachste sein zu sagen: Ich habe meine Pflicht gethan, oder ich that, was meines Amtes ist. Er wird weder bejahen noch verneinen. Wie aber, wenn der Pönitent selber sagt: der Priester hat mich nicht losgesprochen? Darf dann dieser auch es bejahen, oder wenigstens hinzufügen: „Er sagt es selber, daß ich ihn nicht losgesprochen habe?“ Nein. Wenn der Pönitent sich rühmt, die Losprechung erhalten zu haben? In beiden Fällen wird der Priester sich an die Formel halten: „Ich habe die Pflicht meines Amtes erfüllt.“

Es fragt sich weiter, was zu halten sei von einem Priester, der die Sünden, die in einer Stadt, einem Flecken oder einem religiösen Orden begangen worden sind, angibt, aber ohne die Personen zu bezeichnen? Verlezt er das Beichtsigill? Einige verneinen es absolut, andere neigen mehr dahin, eine Verletzung anzunehmen, einige schlagen einen Mittelweg ein, welche am passendsten zu thun scheinen. Wenn es sich um eine sehr ausgedehnte Congregation, wenn es sich um eine große Stadt handelt z. B. mir sind in der Beichte Fälle von Wucher, Ehebruch

u. s. w. vorgekommen, dann freilich kann nicht leicht ein Verdacht auf Personen fallen und ebenfalls das Beicht-Institut nicht so leicht verhaßt gemacht werden, mag immerhin durch eine solche Rede die Klugheit, die Liebe, die Erbauung oder eine andere christliche Tugend verletzt werden. Ganz anders dürfte sich aber die Sache verhalten, wenn es sich um einen kleinen Kreis, eine Familie, eine kleinere Congregation oder um ein einzelnes Convent von Religiosen handelt. Hier liegt die Verletzung des Sigills, das Verhaßtmachen des Beichtinstitutes sehr nahe. Aber selbst im erstern Falle, wenn auch das Sigillum nicht ausdrücklich verletzt wird, bleibt es mißlich, Orte und Congregationen zu nennen, bleibt vielmehr das Verschweigen derselben Pflicht für den Priester, und würde selbst eine Verletzung des Sigilles involviren, wenn er die Absicht, gegen ein Institut ein Vorurtheil zu schaffen oder ihm Schaden zu bereiten, hätte.

Es fragt sich, ob auch die Tugenden, Offenbarungen und andere geistlichen Gaben, welche der Priester aus der Beichte kennt, unter das sacramentale Sigill fallen. Die Theologen bejahen es, wenn die genannten Dinge vom Pönitenten angegeben werden als nothwendig oder nützlich zur Bekanntgabe der Sünden, oder seines Undankes gegen Gott nach so vielen empfangenen Gnaden, oder seiner Unbeständigkeit im Guten nach so langem Bestreben auf dem Wege der Vollkommenheit zu wandeln. In diesem Falle werden diese Dinge in der That ein Gegenstand der Beicht, wenigstens in obliquo, wegen ihres Zusammenhanges mit den Sünden, um deren Bekanntgebung wegen der Pönitent sie mittheilt. Besteht ein solcher Zusammenhang durchaus nicht, dann fallen sie nach der gewöhnlichen Annahme nicht mehr unter das Sigillum, aber unter das natürliche Geheimniß nach Beschaffenheit des Gegenstandes.

Was ist zu halten von Skrupeln, können sie auch Gegenstand des Sigilles sein? Allerdings sind sie es, wenn der Pönitent sie als Sünde nimmt, oder bezug habend auf die Erklärung der Sünden oder der Umstände derselben. — Ist dieses

gar nicht der Fall, zeigen sie sich nur im ganzen Benehmen, so daß sie auch Anderen leicht bemerkbar sind, mögen sie nicht gerade Gegenstand des Sigilles sein; allein auch hier ist Schweigen des Priesters heilige Pflicht, weil die Bekanntmachung eine Beschämung bereiten und gewiß das Beichten erschweren würde. Das Mämliche dürfte zu sagen sein, wenn es sich um andere natürliche Gebrechen handelt, die bei Gelegenheit der Beicht sich zeigen z. B. die Weise sich anzulagen, unpassende Ausdrücke, Ungeduld des Beichtenden, Mangel an Erziehung, an Einsicht. Sie sind nicht Gegenstände der Beicht, aber ihr Bekanntgeben dient dazu, das Beichtinstitut zu erschweren.

Ligouri wirft die Frage auf, wie ein Beichtvater thun soll, der die Worte seines Pönitenten nicht recht versteht und ihn in einer wichtigen Materie zu fragen hat über die Umstände, die Gewohnheit u. s. w. und bemerkt, daß die Person taub (oder schwerhörig) ist und andererseits, daß er selber die Stimme nicht erheben kann, ohne von den Umstehenden bemerkt zu werden. Der heilige Lehrer antwortet hierauf, daß wenn der Beichtvater die Taubheit des Pönitenten gleich vom Anfange der Beicht bemerkt, er ihm auftragen kann und soll, zu einer anderen Zeit und an einen gelegeneren Ort zu kommen. Er kann auch mit Anderen über dieses Gebrechen seines Pönitenten sprechen, wenn es ohnehin allgemein bekannt ist. Wenn er eben die Taubheit erst in Mitte der Beichte bemerkt, kann er dem Pönitenten nicht mit lauter Stimme vorschreiben ein anderes Mal zu kommen, so daß er von den Umstehenden gehört würde. Denn in diesem Falle würde er diese letzteren auf die Vermuthung bringen, es handle sich in der Beicht um schwere Sünden. Aber er kann, wenn er sich überzeugt hat, der Pönitent antworte nicht passend auf seine Fragen, so gut als möglich die Sünden nach ihrer Größe erwägen und dann die Losprechung geben. Er kann sie absolut geben, wenn er *cum probabilitate* glaubt, daß der Pönitent die erforderliche Disposition hat; wenn er aber hierüber Zweifel hat, kann die Losprechung nur bedingt sein.

Das Sigill bezieht sich auch auf die vom Beichtvater aufgelegte Buße, so oft sie eine strenge ist, d. h. von der man annehmen könnte, daß sie für schwere Sünden auferlegt ist. Manche halten einen Rosenkranz schon für eine strenge Buße, nicht aber ein Miserere. — Was das Object der Sünden betrifft, so fällt auch dieses unter das Beichtsigill. Ein Sohn z. B. klagt sich an, er habe seine Mutter gehaßt wegen eines Ehebruches, oder er habe seinem Bruder keinen Verweis gegeben wegen eines von ihm begangenen Diebstahles. Dieser Ehebruch und dieser Diebstahl als Objecte der Sünden fallen auch unter das Sigill. Anders würde es sein, wenn einer beichtete, er habe sich über einen ganz öffentlich begangenen und allgemein bekannten Mord gefreut. Hier kann man nicht annehmen, daß der Pönitent diesen Mord habe dem Beichtsigel unterwerfen wollen. — Jeder weiß, daß das Siegel sich auch erstrecke auf die Sünden der Mitschuldigen. Benedict XIV. in seiner berühmten Constitution vom Jahr 1746 „Ubi primum“ verdammt auf das Entschiedenste die abscheuliche Praxis einiger Beichtväter, welche die Pönitenten zu fragen wagten um die Namen der complices, ihren Aufenthalt u. s. w.

NB. Von der Schwere der Sünden gegen das Beichtsigel, von den schweren Strafen für dessen Verletzung ist nicht nöthig etwas anzuführen.

Die religiösen Zeitirrhümer und das vatikanische Concil.

(Eine religions philosophisch-dogmatische Abhandlung.)

Von Professor Dr Sprinzl in Salzburg.

Die direkte Längnung des Primates und das vatikanische Concil.

Indem wir es uns zur Aufgabe gemacht haben, die Stellung in Augenschein zu nehmen, welche das vatikanische Concil gegenüber den religiösen Zeitirrhümern einnahm, hielten wir uns bisher an jene dogmatische Constitution, welche von dem Concil über den katholischen Glauben erlassen wurde. Dasselbe hat aber